



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir begrüssen das Vorhaben, Minderjährige mit einem regulierenden Kinder- und Jugendmedienschutz vor Medieninhalten zu schützen, die ihre psychosoziale Entwicklung gefährden können. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Vorentwurf medienkanalübergreifende und für die Schweiz einheitliche Vorgaben vorsieht.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Bereich Film und Videospiele erachten wir eine Ko-Regulierung als zielführend. Der Einbezug der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure aus den Film- und Videospielebranchen bei der Erarbeitung der regulierenden Vorgaben (u.a. Alterskennzeichnung, Inhaltsangaben, Alterskontrollen) sowie deren Einbindung bei der Umsetzung der Massnahmen (Kontrolle und Sanktionierung der fehlbaren Mitglieder) verbessern die Akzeptanz der gesetzlichen Vorgaben und deren Befolgung.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund, dass der Vorentwurf mindestens fünf verschiedene Altersstufen vorsieht (Art. 11), scheint die umfassende Kontrolle der Altersfreigaben folgerichtig. Sie trägt zur Stärkung des Jugendschutzes bei.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Alterskontrolle (Art. 6 Abs. 2 Bst. a–c) erachten wir als sehr problematisch. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Jugendliche in Begleitung einer volljährigen Person auf jegliche Alterskontrolle verzichtet werden soll. Es gilt zu bedenken, dass gerade Jugendliche aus Elternhäusern, die dem Jugendschutz wenig Gewichtung beimessen, besonders gefährdet sind. Umso wichtiger ist es, dass der Jugendschutz auch in solchen Fällen greift, auch gegen den Willen der Eltern. Im Sinne der Zielsetzung der Vorlage sollten die Alterseinstufungen unabhängig von jeder Begleitperson stets verbindlich sein und eingehalten werden müssen. Deshalb beantragen wir, auf Abs. 2 von Art. 6 (Ausnahmebestimmungen) gänzlich zu verzichten.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospiele über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir beurteilen die vorgesehenen Massnahmen als sinnvolle Jugendschutzregelungen. Sie tragen dem heutigen Medienkonsumverhalten der Jugendlichen Rechnung. Es ist zu begrüssen, dass auch Anbieterinnen und Anbieter von Abruf- und Plattformdiensten zu verbindlichen Massnahmen verpflichtet werden. Ein Meldesystem für ungeeignete Medieninhalte ergänzt die Alterskontrolle auf sinnvolle Art und Weise. Zugangssperren und Meldestellen unterstützen die elterliche Kontrolle. Eltern sollen aber darüber hinaus auch in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden, weil Kinder und Jugendliche Medienkompetenz nicht nur durch Regeln und Kontrollen, sondern vor allem durch unterstützende elterliche Begleitung bei der Auseinandersetzung mit Medieninhalten erlangen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Diese Massnahme begrüssen wir grundsätzlich. Der Zusammenschluss zu Jugendschutzorganisationen erleichtert die Umsetzung der Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen in den verschiedenen Branchen und stärkt die gemeinsame Haltung und Verbindlichkeit.

7. Für den Film- und den Videospielebereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiele wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Dieser Massnahme stimmen wir grundsätzlich zu. Auch wenn die FSK und PEGI je fünf Altersstufen kennen (FSK: ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren; PEGI: ab 3, 7, 12, 16 und 18 Jahren) würden wir eine siebenstufige Alterseinstufung befürworten. Dies insbesondere deshalb, weil die Altersfreigabe "0" nicht unproblematisch ist. So ist Eltern oft nicht bewusst, wie unterschiedlich die kindliche Wahrnehmung bei öffentlichen Vorführungen in einem Kinosaal von jener Zuhause sein kann. Ein differenziertes Altersklassifizierungssystem könnte hier Abhilfe schaffen.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiele beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Schaffung einer Anlaufstelle ist grundsätzlich zu begrüssen. Diese Massnahme ergänzt die anderen Vorgaben in sinnvoller Weise. Insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auf solche Anlaufstellen angewiesen, um sich über Film- und Videospieldinhalte informieren zu können und wo sie professionell beraten werden und ihre Anliegen platzieren können. Allerdings müsste es sich um eine unabhängige Ombudsstelle handeln, die nicht von der Branche selbst betrieben wird. Idealerweise wäre sie direkt beim BSV anzusiedeln.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir unterstützen diese Massnahmen. Wir erachten Testkäufe, Testeintritte und Testkonten als zweckmässige Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Sie machen die beabsichtigte Verbesserung des Minderjährigenschutzes glaubwürdig. Ohne diese Kontrollen besteht die Gefahr, dass die Jugendschutzvorschriften nicht oder nicht konsequent eingehalten werden. Mit diesen Kontrollmöglichkeiten werden die Branchenverbände unterstützt, deren Mitglieder sich grossmehrheitlich zu einem jugendschutzgerechten Verhalten verpflichtet haben. Wie in den Bereichen Alkohol und Tabak darf angenommen werden, dass die hier vorgesehenen Kontrollinstrumente zur Sensibilisierung und Prävention beitragen werden. Die vorgesehenen Auflagen für die Durchführung der Tests (Art. 22 Abs. 2) erscheinen verhältnismässig, sind praktikabel und dienen sowohl dem Schutz der beigezogenen Jugendlichen als auch demjenigen der kontrollierten Personen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung erscheint uns im Sinne der Ko-Regulierung zielführend.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Kostenteilung ist bei der vorgeschlagenen Ko-Regulierung folgerichtig. Die Festlegung der Höchstgrenzen für die Gebühren, welche die Kantone für die Durchführung von Tests erheben können, erscheint systemwidrig. Jedenfalls wären die Kantone diesbezüglich vorab zu konsultieren.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir erachten die Strafbestimmungen als zielführend. Wir regen an, ergänzend zu Bussen auch verpflichtende Schulungen zu prüfen bzw. vorzusehen. Solche Präventionsveranstaltungen haben sich im Alkohol- und Tabakbereich bewährt.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Zu Art. 5 Abs. 1: Gemäss dieser Bestimmung dürfen Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und von Abrufdiensten Filme und Videospiele nur zugänglich machen, wenn das erforderliche Mindestalter (Alterskennzeichnung) sowie die jeweiligen Inhaltsdeskriptoren gut sichtbar angegeben sind. Dem Jugendschutz wird Genüge getan, wenn diese Voraussetzungen nur bei minderjährigen Adressatinnen und Adressaten gelten. Entsprechend beantragen wir, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen, damit diese Voraussetzungen nicht auch bei erwachsenen Kundinnen und Kunden gelten.

«Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und von Abrufdiensten dürfen Minderjährigen Filme und Videospiele nur zugänglich machen, wenn [...] angegeben sind.»

Zu Art. 7 Abs. 1: Gemäss dieser Bestimmung müssen Anbieterinnen von Abrufdiensten mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten haben. Ob ein Inhalt ungeeignet ist oder nicht, muss über die Alterseinstufung festgelegt werden. Es sollte

hier daher nicht auf ungeeignete Inhalte abgestellt werden, sondern auf die Alterskennzeichnung (vgl. Art. 5 Abs. 1 VE-JSFVG). Formulierungsvorschlag:

«Anbieterinnen von Abrufdiensten müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige keinen Zugang zu Filmen und Videospiele haben, für welche sie das erforderliche Mindestalter im Sinne von Art. 5 Abs. 1 nicht erfüllen.»

Zu Art. 21 Abs. 1: Weder aus der Bestimmung noch aus den Erläuterungen erschliesst sich, weshalb es bei den Testkäufen zwischen dem BSV und den Kantonen einer Koordination bedarf, zumal die Zuständigkeitsbereiche klar geregelt sind (das BSV ist im Rahmen ihrer Aufsicht für Testkäufe und Testkonten im Online-Bereich zuständig und die Kantone im Rahmen ihrer Aufsicht für Testkäufe und Testeintritte beim Zugänglichmachen von Filmen und Videospiele mit persönlichem Kontakt). Sofern ein Koordinationsbedarf dennoch bestehen sollte, würden wir klärende Ausführungen begrüßen.

Die vorgesehenen Regulierungsmassnahmen im Dienste eines wirksamen Jugendschutzes beschränken sich nicht auf den Schutz vor unangemessenen Sex- und Gewaltinhalten in Film und Videospielen. Sie sind auch für die Prävention von Online- und Computerspielsucht relevant. Die WHO hat im Juni 2018 das überarbeitete internationale Diagnoseklassifikationssystem ICD-11 veröffentlicht. Darin wird Computerspielsucht erstmals als Abhängigkeitserkrankung anerkannt und den Verhaltenssuchten zugeordnet. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Berücksichtigung der suchtfördernden Faktoren von Computer- und Internetspielen im vorgesehenen Gesetzesentwurf auf. Gemäss einem Bericht der Drogenbeauftragten der deutschen Bundesregierung beim Bundesministerium für Gesundheit sind insbesondere die Gestaltung von Belohnungen innerhalb des Spiels und die sozialen Interaktionen bei Online-Spielen die zentralen Aspekte bei der Entwicklung von abhängigem Verhalten (Rumpf 2017). Der aktuelle Forschungsstand belegt deutlich, dass vor allem Internet-Rollenspiele und Shooter-Spiele mit einem erhöhten Suchtrisiko verbunden sind. Das Suchtpotenzial von Video- und Online-Spielen sollte also neben den Merkmalen von Gewalt und sexuellen Inhalten also unbedingt als weiteres wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Altersfreigabe dienen.